Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart

No. 52. Freitag, den 2. März 1849.

Kammer-Verhandlungen.

Berlin, den 1. März.

Sitzung der ersten Kammer.

Präsident v. Auerswald.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ohne erhebliche Bemerkungen angenommen. Der Vorsitzende machte sodann die Mittheilung, daß der Abgeordnete v. Griesheim sein Mandat für Teltow niedergelegt habe und der Stadtrath Jakobs aus Potsdam für Nauen eingetreten sei. Der Abgeordnete Pinder bittet um einen vierwöchentlichen Urlaub nach Frankfurt, weil daselbst die Anwesenheit der Abgeordneten von Preußen erforderlich sei — ebenso der Abgeordnete Leidschütz. — Die Versammlung schreitet zur Prüfung der Wahlprotokolle. Die Wahlen werden ohne Ausnahme genehmigt.

Nachdem sich ergeben hatte, daß 111 Wahlen sich bei der Prüfung als gültig ergeben hatten, erklärte sich die Kammer für konstituirt und schritt nun zur endgültigen Wahl eines Vorsitzenden. Während die Stimmzettel gezählt werden, giebt der Abgeordnete Graf Bülow im Auftrage des Ministers des Auswärtigen folgende Erklärung ab:

Die Mittheilung, welche ich der Versammlung zu machen beauftragt bin, betrifft die Kündigung des dänischen Waffenstillstandes. Der Grund, weshalb der Minister des Auswärtigen nicht selbst erschienen ist, besteht in der Rücksicht, daß er nicht Mitglied der Kammer ist und die Kammer sich noch nicht konstituirt hat.

(Es folgt nun die bereits gestern in der zweiten Kammer verlesene Erklärung.)

Die nun fortgesetzte Abstimmung hat folgendes Ergebniß: Bei 123 Stimmen erhält Rud. Auerswald 109 Stimmen.

Die Versammlung schreitet nun zur Wahl der Vicepräsidenten.

Das Ergebniß war folgendes: Es stimmten überhaupt 123 Mitglieder. Davon erhielt Baumstark 73 Stimmen.

Präsident: Ich proklamire hiermit den Abgeordneten Baumstark als ersten Vicepräsidenten der ersten Kammer.

Bei der Wahl des zweiten Vicepräsidenten erhielt v. Wittgenstein 103 Stimmen.

Die übrigen Stimmen vertheilten sich auf die Abgeordneten Forkenbeck, Bornemann, Alvensleben u. A.

Deutschland.

Berlin, 1. März. Heute Vormittag sind bei den Nachwahlen für die zweite Kammer zu Abgeordneten gewählt die Herren Jung, Simon, Reuter und Ziegler.

— Von den Vorgängen vor den Schloßportalen nach Beendigung der Versammlung im weißen Saal wird uns noch recht Erfreuliches mitgetheilt. Die Herren Müller, Schaßler, Ohm, London, Ottensoser zeigten sich dort in aller Glorie und die in großer Anzahl vorhandene Schutzmannschaft sah gemüthlich zu. Ja es ging so weit, daß, als einer der Constabler-Offiziere einem der Herren Demokraten seinen Namen abforderte, die versammelten Bummler so starke Absicht zeigten, über den Offizier herzufallen, daß derselbe sich von dem Demokraten bis zu einer Droschke bringen lassen und mit dieser das Weite suchen mußte —— während 50 Schutzmänner in der Nähe standen. Auch vor dem Eingang zur 2. Kammer hatten sich wieder große Haufen von demokratischen Bummlern aufgestellt, ebenso unter den Linden. Wenn dem Unfug nicht von Anfang an ein energischeres Ende gemacht wird, dürfte er bald wieder einen Grad erreichen, der ein Einschreiten nöthig macht, das man besser vermeidet. Eine große Anzahl der Ausgewiesenen trieb sich ganz ungenirt vor den Kammerlokalen umher. (N. Pr. Z.)

— Herrn Grün, einem Abgeordneten der zweiten Kammer, wird gerathen, sich von seinem Rechenlehrer sein Geld wiedergeben zu lassen. Gestern als Stimmzähler addirte er auf der Linken die Stehenden zu Sitzenden und kam so natürlich zu einem ganz anderen Resultate, als sein Mitzähler.

— Vorgestern hielt sich ein anständig gekleideter Mensch jüdischen Ansehens, mit anerkennenswerther Consequenz vor dem Lokale der zweiten Kammer auf und frug alle Abgeordn. nach seinem „Freunde Elsner;“ unglücklicher Weise erkannte ein Schutzmann in dem consequenten Frager einen mehrfach bestraften jüdischen Taschendieb und sorgte nun in freundlicher Weise dafür, daß er seinen Freund Elsner nicht zu sehen bekam. (N. P. Z.)

Berlin, 1. März. (Eine Freundesstimme.) Soweit die Stimme reicht möchte man den Königen, Fürsten und Völkern aller deutschen Lande zurufen: Wachet! wachet! denn das herannahende Frühjahr birgt der blutigen Rosen gar viele in seinem Schooß. — Die Demokraten-Klubs, die auf Schweizer neutralem Boden noch unverholener als anderswo ihre Pläne kund geben, senden zum Verderben von Stadt und Land Emissaire auf Emissaire — meist alle dem Handwerksstand angehörig — nach Deutschland, die weit gefahrbringender, als die sich von Neuem an seiner Grenze concentrirenden republikanischen Kolonnen sind. Der innerste Kern dieser Klubs ist (manchen Mitgliedern sogar unbekannt) die geheime Gesellschaft, für dessen vereidigte Mitglieder der Mord als geheiligt dasteht, ja zur politischen Ehrenkrone berechtigt. — Dieser geweihten Mörder giebt es bereits viele in Deutschland und an Zuzug aus der Fremde wird es nicht fehlen, Dank der Samiels-Feder von Heinzen und Consorten, welche ihre giftigen Schriftzüge unauslöschlich in die Herzen manches Jünglings geprägt, der als guter Leute Kind die Heimath verlassen. — Daß diese Mord-Pläne bedeutend an Ausdehnung gewonnen seit Abschaffung der Todesstrafe, unterliegt keinem Zweifel. — Die Regierungen, welche darin den Menschen mehr gehorcht als Gott, dürfen sich nicht wundern, die furchtbarsten Verbrechen entfesselt zu sehen. — Wer trägt einen großen Theil der Schuld, wenn die blutigen Rosen zur Blüthe kommen? Man kannte die Stöcke, die Blätter, die Knospen, man hatte und hat noch in Deutschland die materielle Kraft, sie auszureißen, gleichviel ob man sich die Hand verletzt — aber bis jetzt sehen wir — mit Ausnahme einiger Städte im Belagerungszustande — die Demokraten-Klubs überall gedeihen, ja selbst hie und da von Autoritäten gehegt und gepflegt. — Vergebens sieht man sich nach einer mächtigen, kräftigen Hand um, die mit geschlossenem Auge Gerechtigkeit übt. Asche wirft man auf den Höllen-Brand um das Auge, um sich selbst, um das Ganze momentan zu täuschen — aber der Brand bleibt, und möchte mit den ersten Märzstürmen wohl zu hellen Flammen aufschlagen. — In unsern Tagen gehört viel mehr Herz zum Strafen als zum Vergeben. — Mördern an Allem, was heilig, ist vergeben; durch Gesetze des souveränen Volkes in den Kammern sich die Hände binden lassen, mag bisweilen für eine Regierung ein bequemer und willkommener Ausweg sein, wird aber die mächtige Stimme übertönen können, welche immer und immer wieder ruft: „Ihr sollt Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ — Und täusche man sich nicht, nicht Menschen, sondern Unmenschen hat die Gesellschaft zu Gegnern — wollte man das blutigste Bild ihrer Plane entwerfen, es wäre nicht grauenvoll genug. — (N.P.Z.)

— Bei der Leichenfeier des Prinzen Waldemar machte es einen tiefen Eindruck auf alle Anwesenden, als der König nach der Einsegnung der Leiche an den Sarg trat, den geliebten Verstorbenen küßte und dann mehrere Minuten lang im stillen Gebet neben demselben kniete. Da war wohl kein Zeuge in den weiten Räumen des Doms, der nicht den Schmerz des Monarchen theilte und sich gelobte, mit seinem Blut dem König zu bewähren, daß wir Alle die Seinen sind!

— Der zwischen Frankfurt und Berlin errichtete electromagnetische Telegraph ist mit dem gestrigen Tage in Gebrauch genommen worden.

Potsdam, 28. Februar. Gestern Abend um 7 Uhr langte der Extra-Eisenbahnzug mit der Leiche des verewigten Prinzen Waldemar von Preußen aus Münster auf der hiesigen Eisenbahnstation am Königl. Wildpark an. Der Eisenbahnhofs-Inspektor Tappert von hier, bewährt in der Erledigung wichtiger Aufträge, war von der hiesigen Eisenbahn-Direktion nach Magdeburg zur Empfangnahme der Leiche und zur besonderen Beaufsichtigung des Extrazuges beordert worden. Der Eisenbahnwagen, welcher den Sarg mit der Leiche enthielt, war durch Trauerfahnen bezeichnet. Der Adjudant des seligen Prinzen begleitete die theuren irdischen Ueberreste desselben. Am Wildpark waren Militair-Kommando's aufgestellt; der äußere mit schwarzem Sammet und silbernen Nägeln beschlagene und geschmückte Sarg ward von dazu kommandirten Unteroffizieren verschiedener Garde-Truppentheile aus dem Eisenbahnwagen auf den Königlichen mit 6 Pferden bespannten Leichenwagen gesetzt; im Augenblicke des Erscheinens des Sarges vom Eisenbahnwagen spielte das Musik-Corps des Königl. ersten Garde-Regiments zu Fuß die Melodie: Jesus meine Zuversicht! Ein Kommando vom Königl. Garde du Corps-Regiment und Garde-Dragoner-Regiment war zur Begleitung des Leichen-Konduktes nach Berlin aufmarschirt. Der Leichenzug, voran ein Königl. Stallmeister zu Pferde, nahm seinen Weg durch den Königl. Garten von Sanssouci nach der Berliner Vorstadt. — Gleich nach Ankunft dieses Extrazuges in Berlin ward ein Königl. Stallbeamter zu Pferde mit einer Depesche an Se. Majestät den König nach Charlottenburg abgesandt, um die Nachricht davon zu überbringen. (V. Z.)

Frankfurt a. M., 26. Februar. Die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung enthält nachstehende Kollektivnote der preußischen und der ihr beigetretenen deutschen Regierungen gegenüber dem Verfassungs-Entwurf erster Lesung:

Bei Berathung der nachfolgenden Bemerkungen zu den von der Reichs-Versammlung bezüglich der Verfassung in erster Lesung gefaßten Beschlüssen ist die Grundlage dieser Beschlüsse festgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesstaates, dessen Centralbehörde mit einer aus der Gesammtheit des Volkes durch Wahl hervorgegangenen Vertretung umgeben sein soll. Statt einer Motivirung derselben im Einzelnen wird es genügen, im Allgemeinen die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend gewesen sind. Sie lassen sich auf die eine Absicht zurückführen, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche der Vereinigung souverainer Staaten zu einem durch eine Centralbehörde vertretenen Bundesstaate entgegenstehen, erstens wegen der erforderlichen Abtretung von Souverainetätsrechten der Einzelstaaten an die Gemeinschaft, zweitens wegen der Besorgniß, daß die Centralgewalt in der Beschränkung jener Rechte immer weiter gehen werde.

Die militairische Unterordnung unter eine Centralgewalt berührt ein Hoheitsrecht, dessen erhebliche Beschränkung besonders für die Zeit des Friedens nur mit Widerstreben zugestanden werden würde. Vermöge der zu den §§. 12. 13. 14. 15. und 18. vorgeschlagenen Modifikationen wird diejenige Befugniß der Centralbehörde, welche ihr in ihrer Eigenschaft als ausübende Gewalt zusteht, in ein die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten wahrendes Verhältniß gebracht; wohingegen das Recht, unter Mitwirkung der Gesammtvertretung allgemeine Gesetze in Betreff des Heerwesens zu erlassen, als ein ausreichendes Beförderungsmittel größerer Einheit und Kraft angesehen werden darf.

Das den geschäftlichen Verkehr erleichternde Recht eines jeden Staates, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird als eine Folge und als ein Zeichen der fortdauernden staatlichen Existenz in Anspruch genommen, und die Anwendung des Grundsatzes bei Erwägung der weiteren Verfassungs-Abschnitte vorbehalten.

Der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist die schärfere Begränzung und die Beschränkung der Befugnisse der Centralgewalt, insbesondere dadurch, daß ihrer Einwirkung hauptsächlich die allgemeine Gesetzgebung zugewiesen, die Ausführung entzogen wird, förderlich. Es dient zur Erhaltung u. Nährung des selbstständigen Lebens der Einzelstaaten, wenn ihnen die Ausführung der von der Gemeinschaft u. für die Gemeinschaft angeordneten Maßregeln u. Arbeiten übertragen, wenn ihr Verwaltungskreis nicht geschmälert, der Kontrakt einer allgemeinen u. besonderen Administration verhindert, wenn überhaupt die Veranlassung zu einer umfangreichen Central-Administration und zu einer großen Zahl von Beamten der Central-Gewalt vermieden wird. — Die Regel, daß die Central-Gewalt das, was sie zur Ausführung anordnet, durch ihre eigenen Organe auszuführen, daß sie dagegen über das, was den Einzelstaaten auszuführen obliegt, keine Oberaufsicht auszuüben habe, würde, das ist nicht zu verkennen, zu einer schärferen Abgrenzung der Kompetenz zwischen Central- und Partikularregierung führen; allein sie würde mit den monarchischen Verfassungen und mit den aus alter staatlicher Selbstständigkeit hervorgegangenen Zuständen Deutschlands nicht in Einklang zu bringen sein. Dem Ansehen der Regierungen, sowohl in ihren eigenen Augen, als in denen ihrer Landesangehörigen, wäre es schädlich, wenn in einigem Umfange im eigenen Lande neben den Landesregierungsbeamten Centralregierungsbeamte thätig wären; die Neigung zum Widerstande, jedenfalls zur Unwillfährigkeit würde sich erzeugen und jeder Konflikt wahrscheinlich mit einer Erweiterung der Kompetenz der Centralregierung enden. Diese Erwägungen erhalten ein eigenthümliches Gewicht, wenn die Centralregierung in Verbindung mit großer Hausmacht gedacht wird. Sie treten hingegen nicht ein, rücksichtlich der Befugnisse der Centralgewalt zum Erlasse allgemeiner Gesetze: Ein alle Staaten gemeinsam treffendes Gesetz wird schon wegen seiner Allgemeinheit von dem Einzelstaate williger hingenommen; — von den Uebeln des bisherigen Zustandes ist die Schwierigkeit allgemeiner legislativer Anordnungen für ganz Deutschland dasjenige, welches die Nation vielleicht am tiefsten empfunden, dessen Abhülfe sie am dringendsten begehrt hat; besonders aber ist bei der Gesetzgebung nicht die Exekutivgewalt ausschließlich oder hauptsächlich thätig; sie tritt vielmehr in den Hintergrund, während den Vordergrund die aus der Gesammtheit des Volks hervorgegangenen legislativen Versammlungen einnehmen, auf welche gewissermaßen nur solche Rechte übergehen, die der Volksvertretung in den einzelnen Staaten zustehen oder zugestanden werden würden. Freilich hält mit der Erleichterung des Erlasses und der Einführung allgemeiner Gesetze der Drang zum übermäßigen Gebrauche des Gesetzgebungsrechtes gleichen Schritt und sind daher kennbare, nicht zu weit gesteckte Gränze wünschenswerth.

Diesen Anforderungen der Begränzung und Beschränkung in Verwaltung und Gesetzgebung entsprechen die Aenderungen, welche zu den Paragraphen 14, 25, 27, 29, 30, 32, 35, 40, 42, 46, 47 des Abschnittes „Die Reichsgewalt" vorgeschlagen sind.

Eine große Versammlung, wenn sie die Befugniß hat, Geldverwendungen für bedeutende Anlagen zu beschließen, wird selten dem darin für sie liegenden Reize ausreichend widerstehen; sie wird es um so weniger, als unter den Vertretern einer großen Zahl von Staaten immer Viele sein werden, die ein lokales Anliegen zu bevorworten, und Viele, die Nachgiebigkeit genug haben, um eine auf Allgemeinheit zu übertragende Auslage zu bewilligen. Man bahnt dadurch den Weg erstens zu einer Verwirrung der Finanz-Wirthschaft sowohl des Bundesstaates als (und noch mehr) der Einzelstaaten, zweitens zur Annäherung des Bundesstaates an den Einheitsstaat. Denn in demselben Maaße, wie die Steuerkräfte zunehmend für die Bundeskasse in Anspruch genommen werden, muß die Centralisation steigen. Es scheint hiernach räthlich, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinschaft möglichst zu beschränken. Völlig darauf zu verzichten, wäre schon nach dem Vorgange der bisherigen Bundes-Verfassung unzulässig, welche, mit § 19. des Entwurfs, die Nothwendigkeit der Anlage von Bundes-Festungen thatsächlich anerkannt hat. Es ist vorgeschlagen, auch die Möglichkeit der Anlage von Küstenvertheidigungswerken nicht auszuschließen. Eine zweite Ausnahme wird durch die Aufhebung der Flußzölle bedingt, derzufolge es, wenn nicht unmöglich, doch ungemein schwierig sein würde, den verschiedenen Staaten die Last der Unterhaltung und Verbesserung gemeinsamer Wasserstraßen zu Gunsten des keine Einnahme mehr gewährenden durchgehenden Verkehrs aufzulegen. Dagegen wird auf die Befugniß zur Anlage von Eisenbahnen und Landstraßen verzichtet werden können.

Die der Centralgewalt zugedachte Befugniß (§. 49), Steuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, würde insofern als nöthig anzuerkennen sein, als zur Erreichung der Bundeszwecke die Bundesbehörde die Macht haben muß, selbstständig über die erforderlichen Geldmittel zu verfügen, ohne auf die Matrikular-Umlage als einziges Mittel beschränkt zu sein. Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß ein allgemeines Besteuerungsrecht, verbunden mit dem Rechte, die ausgeschriebenen Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen, von den Landesregierungen nur mit Widerstreben eingeräumt werden würde, und da der nach §. 35 zuzustehende erste Anspruch auf den Ertrag der Zölle und gemeinschaftliche Steuern einer selbstständigen Verfügung gleich zu achten ist, so dürfte auf ein weiteres unmittelbares Besteuerungsrecht um so williger zu verzichten sein, als das Reichsbudget voraussichtlich nur einen kleinen Theil des Ertrags der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in Anspruch nehmen wird.

Das Gewicht der Besorgniß, daß, nach dem auf bestimmte und bekannte Grundlagen erfolgten Eintritte in den Bundesstaat durch die in der Verfassung gegebenen Mittel jene Grundlagen, wider den Willen der Betheiligten, auf eine ihre Selbstständigkeit mehr beschränkende Weise geändert werden könnten, überwiegt das andererseits nicht zu verkennende Uebel, neuerkannte oder neuentstehende Bedürfnisse wegen der Schranken der Verfassung unbefriedigt lassen zu müssen. Die Abänderung der Verfassung wird an strenge Formen (unter Anderem an die Zustimmung des Reichsraths) geknüpft und darauf verzichtet werden müssen, abweichend von §. 6. der Bundesgewalt (§. 58), das unbestimmte Recht der Gesetzgebung in allen Fällen, wo sie für das Gesammt-Interesse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, zuzugestehen.

Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Reichs-Versammlung bezüglich der Verfassung.

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie besagt, was wirklich geschaffen werden soll, wenn demnach die Bezeichnung „Bundesstaat" statt „Reich" gebraucht wird; so wie weiterhin „Bundesgewalt" statt „Reichsgewalt."

Von einem Theile der Regierungen kann nur erklärt werden, daß sie bereit sind, in den Bundesstaat zu treten, indem übrigens die §§. 1 — 4. unerörtert bleiben.

§. 5. Es wird angenommen, durch das Wort „Abgesehen" habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sei, durch einseitige Willenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

§. 6. Wird als richtiger Grundsatz, maßgebend für die praktische Wirksamkeit der Verfassung, und als geeignete Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, besonders anerkannt.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

§. 7. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß den Einzelstaaten das Recht, Konsuln im Auslande anzustellen, verbleibe. Wenn an demselben Orte die Bundesregierung Konsuln anstellt, so sind die Konsuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Bundesregierung zurückzuziehen.

§. 8. Es wäre außer Zweifel zu stellen, daß jede Regierung das Recht habe, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 12. „Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung."

§. 13. „Das Bundesheer besteht aus der zum Zwecke des Kriegs bestimmten, gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten, deren Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche, bundesgesetzliche Wehrverfassung festgestellt werden wird."

„Diejenigen Staaten, welche weniger als 250,000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegungen haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren."

§. 14. Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser, so wie der § 13. genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Bundesgesetze, der Wehrverfassung und in den Gränzen der nach §. 13 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 12 für den Dienst des Bundes in Anspruch genommen wird."

§. 15. „Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouvernrure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Bundesfestungen leisten dem Bundes-Oberhaupt und der Bundesverfassung den Eid der Treue."

§. 18. „Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten, bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größerem Ganzen kombinirt sind, ernennt die Bundesgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Korps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungs-Befugniß einer der betheiligten Regierungen liegt."

„Für den Krieg ernennt die Bundesgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Korps."

§. 19. Daß auch die Anlage von Küstenvertheidigungswerken für Rechnung des Bundesstaates beschlossen werden könne, dürfte einzuschließen sein.

§. 21. Der Ausdruck „Mündungen der Flüsse" wird näher zu bestimmen sein.

§. 23. Die Worte „und deren Ladungen" werden wegfallen müssen, weil Abgaben auf die Schiffsladungen Eingangszölle sind. Es würde nicht ausgeschlossen sein, Schiffe mit Ladungen von großem Volum und geringem Werthe niedriger zu tarifiren, wie denn jetzt schon Schiffe in Ballast überall niedrigere Schiffsabgaben entrichten.

§. 24. Die Worte „und deren Ladungen" werden ebenfalls wegfallen müssen; auch dürfte es zweckmäßig sein, nicht durch die Bestimmung, daß die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt in die Bundes-Kasse fließe, den Reiz zur Anordnung solcher Mehrabgaben in die Verfassung zu legen, das Bundesgesetz, welches sie anordnet, kann darüber Verfügung treffen; daß die Anordnung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne, scheint für diesen und den §. 28. auszusprechen erforderlich.

§. 25. „Die Bundesgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wassestraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse."

„Es steht ihr zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmung (§. 26.) zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen."

§. 26. Die vorgesehene billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flußzölle auf gemeinsamen Flüssen wird gleichzeitig mit der Aufhebung erfolgen müssen. In dem dritten Satze würden mit Rücksicht auf die obige Fassung von §. 25. die Worte „Wie und" wegzufallen haben.

§. 27. „Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen oder an den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Ueberwachung der Bundesgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden."

§. 28. Sowohl zu §. 28. als zu §. 26. ist zu bemerken, daß, so lange die Transitabgaben noch bestehen, der Waarentransit auf Stromwegen wenigstens dem Landtransit gleich zu besteuern sein wird, es sei denn, daß die konventionsmäßig regulirten Flußzölle geringer wären als die Landtransitzölle, wo dann allerdings nur erstere beibehalten werden könnten.

§. 29. „Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb hat die Bundesgewalt die Oberaufsicht und, soweit der Bundesschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, die Gesetzgebung. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Bundesgesetz festgestellt."

§. 30. „Soweit der Bundesschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, hat die Bundesgewalt das Recht, Eisenbahn-Anlagen zu bewilligen und gegen Entschädigung zu benutzen."

§. 32. „Der Bundesgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Bundesmitteln Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten, diesen bleibt die Ausführung und auf Bundeskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen."

Der letzte Absatz des §. 32. bliebe unverändert.

§. 33. Die Ausgleichung der Besteuerungs-Verschiedenheiten muß dem Wegfall der Binnenzölle vorangehen.

§. 35. „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht unter Oberaufsicht der Bundesgewalt. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Bundesgewalt steht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten die zu der Bestreitung der Bundes-Ausgaben nach Maßgabe des jährlichen Budgets zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen."

§. 40. Es wird vorgeschlagen, den dritten Satz zu streichen.

§. 41. Es dürfte deutlicher das Mißverständniß abzuwehren sein, als ob die Bundesgewalt die Befugniß haben könne, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder ohne Weiteres aufzuheben. Sodann wird zugestanden werden können, daß Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen nur seitens oder mit Genehmigung der Bundesgewalt abgeschlossen werden dürfen.

§. 42. Die Streichung des Paragraphen wird vorgeschlagen.

§. 46. „Der Bundesgewalt steht über das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu."

§. 49. „Die Bundesgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen."

§. 53. Anstatt der Worte im dritten Absatze: „Wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert" wird vorgeschlagen: „Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird."

§. 54. Ueber die Vertheilung der durch Maßregeln zur Wahrung des öffentlichen Friedens entstehenden Kosten wird in einer Bundesexekutionsordnung das Nähere festzustellen sein.

§. 55. Der Bundesgewalt muß die Befugniß erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung auch über das Vereins- und Versammlungrecht Anordnungen zu treffen.

§. 58. Die Streichung der zweiten Hälfte des Paragraphen wird vorgeschlagen.

Frankfurt a. M., 23. Februar 1849.

Camphausen, Bevollmächtigter für Preußen. **Jordan**, Bevollmächtigter für Kurhessen, unter Vorbehalt etwaiger weiterer Bemerkungen. **Eigenbrod**, für Großherzogthum Hessen. **Liebe**, Bevollmächtigter für Braunschweig. **v. Scherff**, Bevollmächtigter für das Großherzogthum Luxemburg, mit Vorbehalt etwa noch nachzubringender Bemerkungen. **Seebeck**, Bevollmächtigter für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. **v. Stein**, für Koburg-Gotha. **Freiherr v. Holzhausen**, für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg. **Mosle**, für Oldenburg. **Francke**, für Schleswig-Holstein. **Karsten**, für beide Mecklenburg. **Hergenhahn**, für Nassau. **Brehmer**, für Lübeck. **Smidt**, für Bremen. **Kirchenpauer**, für Hamburg. **Petri**, für Waldeck und Lippe. **Cruciger**, für Sachsen-Altenburg. **Karlowa**, für Schaumburg-Lippe. **A. Vierthaler**, Bevollmächtigter für Anhalt-Dessau und Köthen, mit Hinweisung auf meine dem hohen Reichs-Ministerium unterm 19. l. M. abgegebene Erklärung und unter ausdrücklichem Festhalten an dieselbe. **C. Wecker**, für Baden; nachträglich, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die bereits übergebenen Bemerkungen der badischen Regierung, insbesondere zu §. 34 und 35, sodann auf die hier angelegten Gegenbemerkungen zu §§. 19, 25, 26 und 32.

Oesterreich.

Prag, 24. Februar. Einen unangenehmen Vorfall habe ich Ihnen zu berichten. Gestern gingen um 1 Uhr in der Nacht einige Studenten durch die Gassen unter großem Geschrei, das hier bei ihnen seit einigen Tagen beliebt gewordene Lied: „Es lebe die allgemeine Republik", singend. Die auf sie stoßende Patrouille verwies sie zur Ordnung, worauf sie aber die Studenten noch verhöhnten, bis sie den Meistlärmenden nebst zweien, die ihn zu vertheidigen suchten, arretirte. Auf dem Wege nach der Polizeiwache ergriff aber der Eine die Flucht, weshalb die Patrouille nach ihm schoß. Welch ein schiefes Licht dieser Vorfall auf unsere sonst so ordnungsliebende Studentenschaft wirft, bedarf keiner Erwähnung, daß es aber noch schlimmere Folgen nach sich ziehen könne, steht zu befürchten. An demselben Tage warfen auch 2 magyarische Soldaten vom Regimente Don Miguel dem durch die breite Gasse fahrenden Kaiser Ferdinand ihre Mäntel auf die Pferde unter ungeheurem Fluchen. Diese Vorfälle könnten den Kaiser zur baldigsten Abreise von hier bewegen. Unsere Regierung hat die noch rückständigen Wahlen in Böhmen zum Frankfurter Reichstage neuerdings ausgeschrieben, doch wird dieser Vorschrift schwerlich in den czechischen Kreisen Folge geleistet werden, indem die czechische Presse mit bittern Worten diesen Befehl des Ministeriums rügt und das Volk vom Beschicken dieses Reichstages ernstlich warnt, ja sogar Jedem, der sich bei diesen Wahlen betheiligen würde, für einen Landesverräther erklärt. (Schl. Z.)

Frankreich.

Paris, 25. Februar. Heute sind nur die „Presse" und das „Journal des Debats" erschienen. Neues giebt es nichts. Als bei dem gestrigen Festzug gerufen wurde: Vive la Republique democratique et sociale! — antwortete einer der Abgeordneten: et sociable! Der „Courrier de la Somme" ist mit schwarzem Rande, nicht den Gefallenen, sondern der gestürzten Monarchie zu lieb erschienen und fügt bitter hinzu: „Wenn unsere Thränen getrocknet sind, werden wir nicht den Muth haben, an den offiziellen Vergnügungen Theil zu nehmen.

— Da die Steuern nur bis zum 1. April bewilligt sind, so wird die Regierung sich in diesen Tagen genöthigt sehen, in der Nationalversammlung auf die Bewilligung von neuen vorläufigen Steuerzwölftheilen (douziėmes provisoires) anzutragen. Man glaubt, daß die linke Seite bei dieser Gelegenheit einen neuen Versuch machen wird, es durchzusetzen, daß die constituirende Versammlung die Feststellung der wirklichen Voranschläge (des „definitiven Budgets" für 1849) übernimmt, was aber kaum möglich ist, wenn man die Berathung nicht in einer Weise übereilen will, die jede gründliche Erörterung ausschließen würde.

Italien.

Florenz, 18. Februar. Heute wurde auch hier (wie wir bereits gestern unter Paris gemeldet) die Republik ausgerufen und ein Freiheitsbaum aufgepflanzt. Viele Bürger tragen die rothe Kokarde. Mazzini soll nach Rom gehen, um die Verschmelzung der römischen und der toskanischen Republik zu bewirken. Indessen hört man fortwährend von Widersetzlichkeit der Truppen. General Laugier soll mit seinen Truppen dem Großherzog treu geblieben sein, der zu ihm nach Viareggio kommen wolle. Das diplomatische Korps ist an Bord des Procupine nach Santo Stefano zum Großherzog abgegangen. Die Masse des Landvolks folgt der Bewegung nur widerstrebend, und die rohen Gebirgsbewohner steigen auf die Ebene nieder, um zu plündern. So groß ist der Terrorismus, daß die Blätter, welche gegen die Republik waren, ganz verstummt sind, und der Genueser Corriere bemerkt, es sei leichter, aus der von Radetzky beherrschten Lombardei Korrespondenzen zu erhalten, als aus dem freien Toskana. Bürger Professor Luigi Muzzi (ehrgeizige Schulmänner und Advokaten scheinen in Florenz die Hauptrolle zu spielen) ist zum Geschäftsträger in Konstantinopel, Bürger Andrea Luigi Mazzini zum Gesandten in Sizilien ernannt.

Der Papst hat unterm 14ten Februar in einem Rundschreiben an die in Gaeta versammelten Gesandten auswärtiger Staaten gegen die Errichtung der römischen Republik protestirt und sie für null und nichtig erklärt. (N. C.)

— Ueber die Zustände Italiens drückt sich ein hiesiges Blatt folgendermaßen aus: Piemont arbeitet auf eigene Faust, Toskana ebenfalls. Rom trachtet nach dem Scepter Italiens und nach der Weltherrschaft. Venedig will die schönen Tage der Republik wieder habe; Mailand träumt von seinen Herzögen, Sicilien schmachtet nach einem neuen Könige; Neapel wünscht den Seinigen zur Hölle; Genua möchte gern aus dem Minister Buffa einen Doge machen. Kurz, es ist ein Mischmasch, ein Chaos von Meinungen, Eitelkeiten, großen Erinnerungen, eingewurzelten Gehässigkeiten, ein vielfältig gekneteter Teig von Republikanismus, Socialismus, Kommunismus, Unwissenheit, Bosheit, Grausamkeit u. s. w. Alles zischt, siedet, gährt und kocht, und wird mit einer fürchterlicher Explosion enden.

In **Toskana** hat der General Graf Laugier von Massa aus eine Proklamation erlassen, in welcher er erklärt, daß der Großherzog Toskana nicht verlassen habe und daß er mit den treu gebliebenen Truppen und mit Hülfe der Piemonteser seinen Fürsten wieder auf den Thron setzen werde. Die republikanische Regierung hat sofort eine Gegenproklamation erlassen, in welcher sie namentlich die Aussicht auf piemontesischen Beistand als gänzlich unbegründet hinstellt und das Volk auffordert, den Landesverräther Laugier festzunehmen und ihr zu überliefern.

Das Regiment der toskanischen Grenadiere und das Regiment der

Velites sind ihrem Fürsten treu geblieben. Der Gouverneur von Livorno kündigt an, er werde alle seine disponiblen Truppen aufbieten und nach Lucca marschiren lassen.

Prinz Friedrich Wilhelm Waldemar von Preußen.

Prinz Friedrich Wilhelm Waldemar wurde am 2. August 1817 als der vierte Sohn Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm — des jetzt regierenden Königs Oheim — und der Prinzessin Marianna, geb. Prinzessin von Hessen-Homburg, im Königl. Schlosse zu Berlin geboren.

Seine Erziehung leitete vom zehnten Lebensjahre an der Geheime Hofrath von Hengstenberg im Verein mit dem Rittmeister Grafen Egloffstein, welchem Letzteren vorzugsweise die militairische Ausbildung des Prinzen zufiel.

Wie alle Prinzen des preußischen Königshauses, widmete er sich frühzeitig dem Heeresdienst, war zuerst dem 2ten Bataillon (Koblenzer) des 4ten Garde-Landwehr-Regiments zugetheilt (dessen erster Kommandeur sein erlauchter Vater ist), trat dann vom Jahre 1835 bis 1838 zum 2ten Garde-Regiment zu Fuß über, wo er sich die Erlernung des praktischen Dienstes mit Eifer angelegen sein ließ und längere Zeit als Hauptmann eine Kompagnie führte, wurde hierauf als Major zum Garde-Dragoner-Regiment versetzt und gleichzeitig zum ersten Kommandeur des 3ten Bataillons (Polnisch Lissa) des 3ten Garde-Landwehr-Regiments ernannt, übernahm ein Jahr hindurch die Führung einer Schwadron in dem genannten Kavallerie-Regiment und trat, um sich mit allen Waffen vertraut zu machen, im Jahre 1842 auch zur Dienstleistung bei der Garde-Artillerie-Brigade ein, wo er während größerer Revuen eine reitende Batterie führte. Im Jahre 1844 avancirte der Prinz zum Obersten. Als derselbe im Juni 1846 von Ostindien zurückgekehrt, ernannte ihn der König wegen seines tapferen Benehmens in den blutigen Schlachten bei Mudki, Ferozeshar und Sobraon an den Gestaden des Sudletsch zum Generalmajor und verlieh ihm den Orden pour le mérite. Die Königin von England übersandte ihm den Bath-Orden. Der Prinz übernahm nun auf ein Jahr die Führung des Garde-Dragoner-Regiments.

Im Frühjahr 1848 wurde derselbe zum Kommandeur der 13ten Kavallerie-Brigade ernannt und begab sich nach der Garnison Münster.

Der Prinz zeigte von Kindheit an Freude an ritterlichen Uebungen und hatte darin, durch körperliche Anlagen begünstigt, eine große Fertigkeit erlangt. Sein frisches, edles Gemüth, empfänglich für die Schönheiten der Natur, gab den Gebirgsgegenden vor allen anderen den Vorzug. Beseelt von dem lebhaften Wunsche, ferne Länder und Völker zu schauen und ungewöhnliche Erfahrungen zu machen, beschloß der Prinz, nachdem er schon in früheren Jahren zweimal in der Schweiz, Tyrol und Italien gewesen, eine Reise nach dem Orient zu unternehmen.

Sein Talent zum Zeichnen fand hier mannigfachen Stoff, insbesondere interessirten ihn die Urwälder Ceylons und die Hochgebirge des Himalaja, welche er auf einer viermonatlichen Fußreise, die sich sogar bis in die thibetanische Tartarei erstreckte, hinreichend Gelegenheit hatte, kennen zu lernen.

Sein anspruchsloses, herablassendes und freundliches Benehmen mit Leuten jedes Standes, das lebhafte Interesse für Wissenschaft und Kunst, erwarb ihm die Achtung und Liebe von Jedermann.

Seine Ausdauer in Strapazen, sein tollkühner Muth und Geistesgegenwart im Augenblick der Gefahr, welche er bei den beschwerlichen Jagden auf Tiger und Elephant sowohl, wie in den heißen Schlachten am Sudletsch bewies, wurde bewundernd von der britischen Armee anerkannt.

Als das 50ste englische Regiment, welches der Prinz einige Wochen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten gegen das Pendschab täglich in seinem Garnisons-Orte Ludianah hatte exerciren sehen und mit dem Offizierkorps desselben in den kameradschaftlichsten Verhältnissen gelebt, in der Schlacht bei Mudki gegen die feindlichen Batterien der Shiks geführt wurde, als das Regiment hier den Prinzen, welcher im Gefolge des kommandirenden Generals, Lord Gough, schon mit der reitenden Artillerie vorgegangen war, bereits im lebhaftesten Feuer fand, so begrüßte es denselben einstimmig mit einem schallenden Hurrah! unser braver preußischer Prinz soll leben!

Als in der folgenden Schlacht bei Ferozeshar, welche zwei Tage und eine Nacht andauerte, der Leibarzt des Prinzen, der Dr. Hoffmeister, von einer Kartätschenkugel tödtlich getroffen niedersank, da sprang der Prinz, im tiefen Schmerz über den Verlust des treuen Arztes, vom Pferde, schloß ihn in seine Arme, und so hauchte der Verwundete an der Brust des hochherzigen Prinzen sein Leben aus.

Dieser Verlust seines treuen Reisegefährten und der Tod seiner erlauchten Frau Mutter, welche er bei der Rückkehr in die Heimath nicht mehr am Leben fand, machten einen unauslöschlichen, schmerzlichen Eindruck auf das liebevolle Gemüth des Prinzen.

Im Jahre 1847 begab sich der Prinz nach England und Schottland, um der Königin von Großbritanien persönlich seinen Dank auszusprechen für die Gastfreundschaft und große Zuvorkommenheit, welche ihm von Seiten der englischen Nation während seines fast zweijährigen Aufenthalts in Indien zu Theil geworden war.

Auf dieser Reise wurde allerseits dem Prinzen der glänzendste Beweis der Anerkennung, welche die englische Nation dem ritterlichen Heldenmuth zollt, den derselbe mit der siegreichen britischen Armee am Südletsch bewiesen und der edlen Einfachheit, die seinen ganzen Charakter auszeichnet.

Im Juli 1848 erkrankte der Prinz in Münster an einem gastrisch-rheumatischen Fieber, zu welchem die Bildung eines innerlichen Geschwürs trat, welches im Dezember operirt wurde. Schon gab man sich der Hoffnung hin, die Jugend würde das schwere Leiden überwinden, doch das Uebel wucherte fort, die Kräfte schwanden allmälig dahin, und nach einem fast siebenmonatlichen Krankenlager hauchte der edle Prinz, der sich durch seine Menschenliebe und Bereitwilligkeit, zu helfen, wo es nur in seinen Kräften stand, allgemeine Theilnahme erworben, sanft seine reine Seele aus, am 17. Februar, Nachmittags 4 Uhr. Während seiner ganzen, schweren Krankheitsperiode litt er mit wahrer Engelsgeduld. Nie hörte seine Umgebung auch nur ein hartes Wort, sondern nur Gütiges und Mildes.

Selbst als ihm die Hoffnungslosigkeit seines Zustandes und ein sicherer, nahe bevorstehender Tod vor Augen geführt wurde, suchte er in stiller Ergebung nur seinen geliebten Vater und Bruder zu trösten, welche sein Krankenlager umstanden.

Selbstlos und liebevoll schied er aus dieser Welt, Allen, die ihm je nahe getreten, eine unvergeßliche Erinnerung.

Getreide-Bericht.

Berlin, 1. März.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: **Weizen** nach Qualität 55—58 Thlr.

Roggen, in loco 26—27½ Thlr., pro Frühjahr 82pfünd. 26½ Thlr. Br., 26 G., pro Mai—Juni 27¼ Thlr. Br., pro Juni—Juli 28 Thlr. Br.

Gerste, große, in loco 22—25 Thlr., kleine 19—21 Thlr.

Hafer, in loco nach Qualität 14 — 16 Thlr., pr. Frühjahr 48pfünd. 14 Thlr. Br.

Rüböl, in loco 13⅜ a 13⅓ Thlr. bez. u. Br., pro diesen Monat 13⅓ a 13¼ Thlr., pro März—April 13⅓ Thlr. Br., 13¼ bez., pro April bis Mai 13¼ a 13⅙ Thlr. verk., pro Mai-Juni 13¼ a 13⅙ Thlr. Br., pro Juni—Juli $13\frac{1}{12}$ Thlr. Br., 13 G., pro Juli — August 13 Thlr. Br., pro August—Septbr. 12⅚ Thlr. Br., pro Septbr.—Oktbr. $12\frac{7}{12}$ Thlr. Br., 12½ bez. u. G.

Leinöl, in loco 11 Thlr. Br., auf Lieferung pro April—Mai 10½ a 10¼ Thlr.

Spiritus, in loco ohne Faß 15 Thlr. bez. u. G., pro März 15⅙ Thlr. Br., 15 bez. u. G, pro Frühjahr 15⅔ Thlr. Br., 15½ G., pro Mai—Juni 16¼ Thlr. Br., 16 bez. u. G., pro Juni—Juli 16¾ Thlr. Br., 16½ G.

Berliner Börse vom 1. März.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw Anl.	5	101⅙	100⅔		Pomm. Pfdbr.	3½	92¼	—	
St. Schuld-Sch.	3½	—	79⅝		Kar-&Nm.do.	3½	92½	—	
Seeh. Präm-Sch.	—	—	98½		Schles. do.	3½	—	—	
K. & Nm. Schldv.	3½	—	—		do. Lt.B. gar. do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	98¼	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	88¼	—	
Westpr. Pfdbr.	3½	—	85¾		——				
Grosh. Posen do.	4	—	96		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	3½	$81\frac{7}{12}$	$81\frac{1}{12}$		And. Gldm. à 5 tlr.	—	12⅔	12⅙	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	90½		Disconto	—	—	4½	

Ausländische Fonds.

Russ Hamb.Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	91⅝	91⅛	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	—	—	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	100½	100	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	87	86½		Hamb. Feuer-Cas	3½	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	107¾	107⅓		Holl. 2½ o/o Int.	2½	—	—	
do. Poln. SchatzO	4	71¼	71		Kurh. Pr.O. 40 th.	—	—	—	
do. do. Cert. L.A.	5	—	82¾		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	—	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	16½	16¼	
Pol. Pfdbr. a. a.C.	4	—	—						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss.	Reinertr 47	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B.	4	7¾	75½ bz.
do. Hamburg	4	2½	50¾ bz.u.B.
do. Stettin-Stargard	4	6	87¼ B. 86¾ G.
do. Potsd.-Magdebg.	4	4	55½ bz u.B.
Magd.-Halberstadt .	4	7	108½ G.
do. Leipziger . .	4	15	—
Halle-Thüringer . .	4	—	50 G.
Cöln-Minden . . .	3½	—	78¼ bz.u.G.
do. Aachen . .	4	4	49½ G.
Bonn-Cöln	5	—	102 G.
Düsseld.-Elberfeld .	4	4½	—
Steele-Vohwinkel . .	4	—	36 B.
Niederschl. Märkisch.	3½	—	71⅝ B. ⅜ G.
do. Zweigbahn .	4	—	—
Oberschles. Litr. A.	3½	6	92¼ G.
do. Litr. B.	3½	6	92¼ G.
Cosel-Oderberg . .	4	—	—
Breslau-Freiburg . .	4	5	—
Krakau-Oberschles. .	4	—	38 B.
Bergisch-Märkische .	4	—	57½ B.
Stargard-Posen . .	3½	—	70¼ G. ½ B.
Brieg-Neisse . . .	4	—	—
Quittungs-Bogen.		Einz	
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—
Aachen-Mastricht . .	4	30	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.			
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—
Pesther 26 Fl.	4	90	—
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	36⅝ a ½ bz.u.G.

Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl-Anhalt . . .	4	88 B
do. Hamburg . .	4½	92½ B.
do. Potsd.-Magd. .	4	84 B 83½ G.
do. do	5	95 B. 94½ G.
do. Stettiner. . .	5	102¾ G.
Magdb.-Leipziger .	4	—
Halle-Thüringer . .	4½	85¾ bz.
Cöln-Minden . . .	4½	93 B.
Rhein. v. Staat gar. .	3½	—
do. 1 Priorität.	4	—
do. Stamm-Prior	4	86¼ G.
Düsseld.-Elberfeld ,	4	—
Niederschl.-Märkisch.	4	86 B 85¾ G.
do. do	5	98¾ B.
do. III. Serie. .	5	93¼ a ¾ bz.
do. Zweigbahn .	4½	—
do. do.	5	80 G.
Oberschlesische . .	4	—
Cosel-Oderberg	5	95½ G.
Steele-Vohwinkel .	5	87½ B.
Breslau-Freiburg .	4	—
Ausl. Stamm-Actien.		
Dresden-Görlitz . .	4	—
Leipzig-Dresden . .	4	—
Chemnitz-Risa . .	4	—
Sächsisch-Bayerische	4	—
Kiel-Altona .	4	86½ B.
Amsterdam - Rotterdam	4	—
Mecklenburger .	4	32 B.

Barometer- und Thermometerstand

bei C. F. Schultz & Comp.

März.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	1	332,30'''	331,59'''	332,57'''
Thermometer nach Réaumur.	1	+ 3,2	+ 4,5°	+ 0,8°

Beilage.

Beilage zu No. 52 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Freitag, den 2. März 1849.

Deutschland.

Posen, 26. Februar. Gestern fand in einer hiesigen Branntweinschänke ein so großartiger Exceß statt, daß in Folge desselben Generalmarsch geschlagen und sowohl das Militair als die Bürgerwehr allarmirt werden mußte. Schon seit längerer Zeit hatte der Inhaber des Lokals, ein Deutscher, das jetzt hier stehende Militair erbittert, da er demselben, auch für Geld, keine Waaren verabreichen wollte. Am Sonnabend soll er geradezu gegen 5 Soldaten des 21. Regiments geäußert haben: „er schänke keinem preußischen Soldaten Brandwein.“ Die Abgewiesenen theilten dies ihren Kameraden und Leuten des 5ten und 8ten Infanterie-Regiments mit, welche nun gemeinschaftlich gestern gegen Abend in die Schänke gingen, um einen Trunk zu fordern. Als dieselbe abschlägige Antwort erfolgte, indeß der Wirth zu gleicher Zeit seine polnischen Gäste bediente, erhob sich ein Wortwechsel, der bald, als letztere dem Wirthe zu Hülfe eilten, zu einer großartigen Schlägerei zwischen den zahlreich anwesenden Polen und den immer mehr hereindringenden Soldaten sich gestaltete; letztere befanden sich bald so in der Ueberzahl, daß sich der Kampf von dem Laden, dessen Inneres gänzlich demolirt ward, auf die Straße verpflanzte — dort sollen sogar aus den anliegenden Häusern Steine auf die Soldaten geworfen worden sein. Gewiß ist es, daß mehrere erhebliche Verwundungen von beiden Seiten vorgekommen sind — ein Soldat wurde sogar für todt in das Lazareth getragen, aber auch von den Civilisten wurden mehrere durch Säbelhiebe verwundet. Vergebens suchten immer stärker abgesandte Patrouillen den Tumult zu unterdrücken, vergebens erschien sogar der General Steinäcker selbst — obgleich derselbe mit einem „Vivat Vater Steinäcker!“ empfangen ward — die Ruhe wurde jedoch erst hergestellt, als er Generalmarsch schlagen ließ und so die tumultuirenden Soldaten auf die Allarmplätze eilen mußten. Dies geschah um halb 8 Uhr Abends, nachdem der Exceß mehrere Stunden gedauert hatte. Um so mehr wurde unsere Bevölkerung durch den Allarm erschreckt. als schon seit längerer Zeit wieder Gerüchte von einer nahe bevorstehenden polnischen Insurrektion in Umlauf sind. Durch den gestrigen Exceß hat sich die Besorgniß unserer Bevölkerung gesteigert; derartige Scenen pflegten immer einer größeren Katastrophe voranzugehen. (V. Z.)

Dresden, 24. Februar. Die bisherigen Minister veröffentlichen folgende Erklärung: „Aus beinahe allen Theilen des Landes sind uns bisher Vertrauenszuschriften und Aufforderungen zugegegangen, fernerhin in unseren Aemtern zu bleiben. So dankbar wir auch dafür allen den Männern sind, die sich dabei betheiligt haben, so wenig konnten wir diesen Aufforderungen entsprechen. Die Gründe dafür sind folgende: Zu verschiedenen Male haben wir uns dahin ausgesprochen, daß wir ohne die Unterstützung der Mehrheit der Kammern die Verwaltung nicht fortführen würden. Diese Unterstützung fehlte uns nach unserer Ansicht schon damals, als wir vor vier Wochen Sr. Majestät dem Könige den Wunsch, unserer Aemter enthoben zu werden, darlegten. Jeder noch mögliche Zweifel darüber ist seit dieser Zeit verschwunden. Fast in allen formellen und materiellen Fragen, sowohl von geringerer als von grundsätzlicher Bedeutung, haben beide Kammern theils einstimmig, theils gegen eine geringe Minderheit sich wider die Regierung entschieden. Unter diesen Umständen blieb uns, wenn wir nicht durch Auflösung der jetzigen Kammern Berufung an das Volk einlegen wollten, Nichts übrig, als von unsern Aemtern zurückzutreten. Nach reiflicher Erwägung haben wir uns für das Letztere entschieden. Se. Majestät der König hat unseren Rücktritt genehmigt. Wir verlassen daher unseren zeitherigen Wirkungskreis nach der Arbeit eines Jahres, das zu den inhaltschwersten in der Geschichte unseres Vaterlandes gerechnet werden wird. Die öffentliche Meinung wird für unser Thun und Lassen richten. Wie aber auch ihr Urtheil ausfallen möge, wir sind uns bewußt, die Zusagen treulich erfüllt zu haben, die in unserm, mit freudiger Zustimmung vom Volke aufgenommenen Programme vom 16. März 1848 niedergelegt sind. Dresden, den 24. Februar 1849. Dr. Braun. Dr. v. d. Pfordten. Robert Georgi. Oberländer. v. Buttlar.

München, 24. Februar. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde der gestern vom Minister von Beisler angekündigte Gesetzesvorschlag bezüglich der Matrikularbeiträge zur Reichskasse eingebracht und sodann dem zuständigen Ausschuß zugewiesen. Sodann stellte der Abgeordnete Dr. Müller an den Minister des Auswärtigen folgende Fragen: 1) „ob das Gerücht gegründet sei, daß ein hier residirender (der Preußische) Gesandte an das Ministerium des Auswärtigen eine Note erlassen habe, worin er sich über einen Beschluß der beiden Kammern tadelnd ausdrücke; 2) was an dem weiteren Gerücht eines Bündnisses zwischen Rußland, Oesterreich und Baiern sei?“ Der Minister Graf Gray erwiederte hierauf: die ihm zugekommene Note des Preußischen Gesandten beziehe sich nicht auf die Kammer der Abgeordneten, sondern auf die „Fassung“, nicht den Inhalt, eines neulichen Beschlusses der Kammer der Reichsräthe (gegen ein Preußisches Erbkaiserthum und gegen die Ausschließung Oesterreichs), in welcher der Gesandte einen Angriff auf die „Ehre“ Preußen's zu finden geglaubt habe, wogegen er sich verwahren müßte. Diese Note habe keine Erwiederung erhalten und keine erhalten können; auf ein vertrauliches Privatschreiben des Preußischen Gesandten aber habe er ebenfalls wieder vertraulich geantwortet und werde die Sache nun auf sich beruhen. Hinsichtlich des Gerüchts, bezüglich eines Bündnisses zwischen Rußland, Oesterreich und Baiern könne er nur erwiedern, daß kein wahres Wort daran sei. Ebenso ungegründet sei das verbreitete Gerücht, als wolle Baiern aus dem Zollverein austreten.

Bernburg, 22. Februar. Vor einiger Zeit brachten mehrere Zeitungen die Nachricht, der König von Preußen habe sich der Vereinigung der anhaltischen Länder, zu deren Vermittelung der Reichs-Commissar von Ammon in Bernburg war, widersetzt und zwar um Erbansprüche einer Preußischen Prinzessin geltend zu machen. Diese Nachricht ist gänzlich entstellt und das Sachverhältniß Folgendes: In Bernburg hatte sich eine Partei gebildet, welche die Abdankung des Herzogs und Verschmelzung der drei anhaltischen Länder begehrte. Dieser gegenüber war eine andere Partei aufgetreten, welche die Selbstständigkeit Bernburgs so lange als möglich gewahr wissen wollte. Die Entscheidung lag in der Hand der Herzogin, von der man verlangte, daß sie ihren gemüthskranken, also regierungsunfähigen Gemahl zur Abdankung bewege. Zwischen den Anforderungen beider Parteien stehend, war es für die Herzogin schwierig, einen Entschluß zu treffen, und sie wandte sich um Rath an den König von Preußen. Der König sprach sich in seiner Antwort durchaus nicht gegen die Abdankung des Herzogs von Bernburg resp. die Vereinigung der anhaltischen Länder aus, äußerte aber den Wunsch das Allodial-Vermögen des Herzogs vor dessen Abdankung festgestellt zu sehen. Intestat-Erbin dieses Allodial-Vermögens ist nämlich die Schwester des Herzogs, vermählt mit dem Prinzen Friedrich von Preußen. Die Feststellung des Allodial-Vermögens würde aus leicht begreiflichen Gründen nach der Abdankung des Herzogs schwieriger sein und leicht zu Mißhelligkeiten führen. Man ersieht aus diesen einfachen Thatsachen, daß die Preußische Regierung der Sache ganz fremd ist, daß nur der König privatim um Rath gefragt worden, daß dieser Rath nicht gegen die Abdankung des Herzogs ausgefallen ist, und daß der Wunsch wegen Feststellung des erwähnten Vermögens mit der Politik nichts zu schaffen hat, sondern sich lediglich auf privatrechtliche Ansprüche bezieht.

Aus Schleswig Holstein, 25. Februar. Das „Aftonblad“ belehrt uns, daß Schwedischerseits nicht blos ein Lager von 20,000 Mann auf Schonen im März errichtet werden soll, sondern man beabsichtigt, das ganze Schwedische Armeekorps mobil zu machen. Genanntes Blatt meint, daß die Umstände so gebieterischer Art seien, um die Schwedische Armee schlagfertig zu halten.“

Dänemark.

Kopenhagen, 22. Februar. General Oxholm, der hierseits zu den Friedensunterhandlungen mit Preußen beauftragt ist, ist gestern von hier über Lübeck und Hamburg nach London abgegangen. Was das Resultat der sogleich nach seiner dortigen Ankunft beginnenden Unterhandlungen sein wird, läßt sich natürlich jetzt noch kaum annäherungsweise voraussehen, und ebensowenig sind wir im Stande, den vielfach verbreiteten Gerüchten über Kündigung oder Nichtkündigung des Waffenstillstandes irgend etwas Sicheres hinzuzufügen. Dahingegen ist es nur zu gewiß, daß hier bei uns Alles auf nahe bevorstehende Erneuerung des Krieges hindeutet. Die ganze Flotte, in bedeutend größerer Anzahl wie im vorigen Jahre, und darunter auch das ganz neue Linienschiff Christian VIII., ist in einigen Tagen segelfertig; die Commando's der drei Escadres, in welche sie getheilt wird, so wie die der einzelnen Schiffe, sind bereits ernannt. Die Land-Armee fängt an, sich an der schleswig'schen Grenze zu sammeln, und bereits haben die hier liegenden Regimenter, sowie die Garden, Marschordre erhalten. (Nach der „Nordsl. Tid.“ konzentriren sich 20—30,000 Mann in und um Kolding, und in Friedericia, welches befestigt wird, sind für 6000 Mann Quartier angesagt.) Der König hat sich gegen verschiedene Personen, namentlich Nordschleswiger, die dieser Tage Audienz bei ihm hatten, ganz bestimmt dahin geäußert, daß er am 26. März mit seiner Armee an der Königsau stehen werde, „um dem Terrorismus der Schleswig-Holsteiner ein Ende zu machen“. So scheint es jedenfalls ausgemacht, daß man den jetzigen Zustand in den Herzogthümern nicht länger als bis zum 26. März zugeben will. (H. C.)

Kopenhagen, 24. Februar. In der heutigen Sitzung des Reichstags theilte das Ministerium der Versammlung mit, daß Se. Majestät der König der preußischen Regierung zu erkennen gegeben, er wolle sich nicht länger als bis zum 26. März durch die Uebereinkunft (von Malmö) gebunden betrachten. Der Reichstag nahm diese Nachricht mit Beifallruf auf. So meldet die Berlingsche Zeitung. Fädrelandet berichtet in seiner kurzen Nachricht über die heutige Reichstags-Sitzung etwas ausführlicher: Der Minister-Präsident habe eine Mittheilung verlesen, nach welcher der Waffenstillstand, zufolge Beschluß des Königs vom 21. Februar, am Montage (also am 26. Februar) in Berlin gekündigt und eine Abschrift der Aufkündigung in Frankfurt abgegeben sei. — Es kommt diese Aufkündigung bekanntlich keinem die Verhältnisse näher Kennenden unerwartet, am wenigsten in den Herzogthümern; sie hat in der Wirklichkeit keineswegs einen so ernsten Charakter, als es den Anschein hat, und ist viel weniger ein Anzeichen des mit dem 26. März neu beginnenden Krieges, als eine eben so erwartete, in der Natur der Sache liegende Demonstration der Dänen behufs einiger zu erlangenden, dem Ministerium zu seinem Bestehen unentbehrlichen Modifikationen der Waffenstillstandsbedingungen. Die Friedensunterhandlungen scheinen überhaupt so weit gediehen (nur die Amnestiefrage soll noch Schwierigkeiten finden), daß der Friede dem Waffenstillstand viel eher, als bisher erwartet wurde, ein Ende machen dürfte. (Man vergleiche auch die preußische Thronrede.) Man meint sogar, die Kündigung des Waffenstillstandes gehöre wesentlich mit zu den Friedensunterhandlungen, weil man dieselbe benutzen wolle, so viel deutsche Truppen in die Herzogthümer rücken zu lassen, als die beiderseitigen Unterhändler nothwendig halten, um die Aufregung der Bevölkerung in Schranken zu halten, zu welcher das Bekanntwerden der Friedensbedingungen Veranlassung geben könnte. (H. B.)

Noch ein Wort über Guizots neueste Schrift.

Wir sind aufgefordert, die Angabe in unserer neulichen Besprechung der bekannten Guizotschen Broschüre, daß Guizot selbst in einer früheren Schrift den Unsinn der Kopfzahlwahlen schlagend nachgewiesen habe und daß er jetzt diesen Punkt geflissentlich umgehe, um nicht in Frankreich anzustoßen, näher zu bewahrheiten.

Im Jahr 1839 erschienen in Frankreich zwei Werke, das eine von Billiard mit der Behauptung, die Gleichheit der politischen Rechte, die allgemeine Stimmgebung, führe nothwendig zur Republik, die andere von Allertz, des Inhaltes, die Volkssouveränetät führe zur Herrschaft der Mittelklassen, als der wahren Demokratie, also zur konstitutionellen Monarchie.

Damals nun schrieb Guizot eine ausführliche Rezension beider

Werke für die Revue française und diese ist es, die wir im Sinne hatten.

Guizot beginnt in dieser Rezension damit, daß, wenn zwei gebildete Schriftsteller, von demselben Prinzip ausgehend, zu so entgegengesetzten Resultaten gelangten, nothwendig das Prinzip selbst eine innere Unwahrheit in sich tragen müsse. Er unterwirft daher die ganze Lehre von der Demokratie dem sich durch das allgemeine Stimmrecht kundgebenden Volkswillen, als alleiniger Quelle des Rechtes und jeder Regierung, einer Beleuchtung. Er zeigt zunächst, daß dem Alterthum die Demokratie als die größte Gefahr der Gesellschaft gegolten habe, man betrachtete sie, sagt Guizot, als die abgeschmackte, ungeregelte Herrschaft der Armen über die Reichen, der Unwissenden über die Weisen, der Menge über den Kern des Staats.

Indem Guizot hierauf die Lehre von der Demokratie durch alle späteren Zeiten historisch verfolgt, bemerkte er, daß das Prinzip der Kundgebung des allgemeinen Volkswillens niemals konsequent durchgeführt worden sei, überall seien dem Rechte, die gesetzgebende Macht zu wählen, einige Bedingungen beigefügt worden, nur zwei Philosophen, Condorcet und Godwin, hätten es für die Frauen verlangt; die Minderjährigen, die Dienstboten, noch Andere, seien überall ausgeschlossen worden.

Guizot konnte damals freilich nicht ahnen, daß man in dem neuen Abdera, Anhalt-Dessau genannt, die Frauen zu Wahlen zulassen, daß man 1848 in Frankreich, Oesterreich, Preußen und Italien so weit gehen werde, die ganze zahllose Klasse der Steuerfreien, ja der völlig Besitzlosen, mit ganz gleicher Berechtigung zum Wahlrecht zuzulassen.

Im Verlauf der Schrift bemerkt Guizot, daß, wenn man die Souveränetät der Anzahl proklamire, man sie endlich als das erscheinen lassen solle, was sie wirklich ist, nämlich die absolute Macht der Majorität über die Minorität, das heißt, eine Tyrannei. „Der Mensch und die Gesellschaft", sagt Guizot, „sind durch Gottes Hülfe nicht so gemacht, daß die Gewalt, das heißt diejenige, welche die Macht verleiht, der Menge und ihrem materiellen Uebergewichte gehören, die Arme verschaffen sich keinen Gehorsam, die Kraft, welche die schwersten Lasten aufhebt, ist nicht die, um welche es sich bei Unterwerfung und Herrschaft handelt, diese ist eine moralische, umfassende Thatsache, die aus einer unendlichen Anzahl Ursachen entsteht und sich unter den verschiedensten Formen darthut, sie zählt Intelligenz, Wissenschaft, Ueberlieferungen, Reichthum, innere Achtung, öffentliche Glaubens-Ansichten und noch vieles Andere zu ihren Elementen, sie war das Eigenthum von Familien, von religiösen Corporationen, von erblichen Senaten, von Wahlkörperschaften, fast nie, niemals vielleicht, Eigenthum der Menge; wie auch Form und Aeußeres der Regierung sein mag, nicht die Anzahl, nicht die materielle Kraft giebt oder nimmt die Macht."

Dann zeigt Guizot, daß zur Theilnahme an politischen Rechten nothwendig eine Befähigung gehöre, ja, daß diese Befähigung keineswegs blos aus der Intelligenz hervorgehe, daß sie auch einer materiellen Grundlage, des Besitzes im Staate, bedürfe. Er sagt wörtlich: „Die Fähigkeit ist das Prinzip, die nothwendige Bedingung des Rechtes zur Stimmgebung, und die Fähigkeit, um die es sich handelt, ist nicht blos die intellektuelle Entwickelung oder der Besitz dieser oder jener besonderen Eigenschaft, es ist eine umfassende, tiefe Thatsache, welche die freiwillige Autorität, die gewohnheitliche Lage, das natürliche Verständniß der verschiedenen zu ordnenden Interessen in sich faßt, ein gewisses Zusammensein von Fähigkeiten, Kenntnissen und Handlungsmitteln, die den ganzen Menschen umfassen und weit sicherer, als sein Geist allein, über sein Benehmen und den Gebrauch, den er von der Macht machen wird, entscheiden."

So sprach der damalige Guizot. Stets dringt er auf die Vertheilung der politischen Rechte, den Fähigkeiten angemessen, auf eine Verbürgung der Freiheiten überall, auf allen Stufen der sozialen Leiter, aber auf eine Macht in der Höhe, denn die Angelegenheiten der Gesellschaft, meinte Guizot, sind etwas Hohes und können nicht von unten geleitet werden. Er bemerkt sehr richtig, daß, wenn in Revolutionen die Masse der Menschen aufsteht und spricht, wir wollen uns zählen, wir sind alle gleich, der großen Menge gebührt die Macht — daß dies zwar ein mächtiges Wort für die Zertrümmerung sei und daß das alte Gebäude darunter einstürzt; daß aber, wenn die Zerstörung vollendet, die Maschinen, welche die alte Gesellschaft umstürzten, nicht zur Arbeit bei der sich neu erhebenden benutzt werden könnten.

Wir haben also — bei aller Hochachtung für die Vortrefflichkeit der jetzigen Guizot'schen Schrift — ihm nicht Unrecht gethan, wenn wir behaupteten, daß er gegenwärtig seine politische Ermahnung der momentanen Lage der Dinge in Paris angepaßt, daß er um den Kern der Sache herumgegangen sei, daß er, statt die Februar-Revolution zu beklagen und den Mißbrauch des Wortes Demokratie zu bekämpfen, dem Prinzip der Volkssouveränetät und der Gleichheit der politischen Rechte hätte entgegentreten sollen, daß er die moralische Anarchie bestreiten mußte, wonach der Obrigkeit kein Strafrecht, kein Niederhalten des Bösen zustehen und das Gute sich in ber Masse von selbst Platz machen soll, daß er endlich nicht die Julirevolution die „weiseste" aller Revolutionen nennen durfte, welche uns mit dem constitutionellen Schaukelsystem beschenkt hat und das verwerfliche, widernatürliche Prinzip der Volkssouveränetät durch einen hohen Census hinzuhalten und unschädlich zu machen versuchte.

Da gegenwärtig die Kopfzahlwahlen durch die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung eine neue Bestätigung erlangt haben, so wollen wir darüber noch Einiges hinzufügen. Als in der französischen Nationalversammlung von 1789 die Wahlberechtigung vorkam, wurde richtig bemerkt, daß die Verwaltung und das Gesetz hauptsächlich das Eigenthum angingen, daher auch nur der Eigenthümer an ihnen ein ächtes Interesse nehmen könne und man wollte auch Anfangs einen ziemlich hohen Census und die Bedingung eines Grundeigenthums für die Nationalvertretung festhalten. Robespierre aber war es, der die allgemeine Wahlberechtigung betrieb. Jedes Individuum, schrie er, hat das Recht, bei Herstellung des Gesetzes mitzuwirken, wo nicht, so ist es nicht wahr, daß alle Menschen gleich sind, daß jeder Mensch Bürger ist; der Besitz darf also keinen Unterschied machen.

Gleichzeitig agitirte die ganze Presse gegen die Aristokratie der Reichen, wie sie es nannten, und der berüchtigte Desmoulins rief aus, gerade wie jetzt Proudhon: Jesus Christus, Euer Gott, war ein Proletarier, so achtet doch die Armuth, die er geadelt hat, — in gräulicher Verwechselung des Gebots der christlichen Liebe mit einem Beraubungsanspruch der Armen und in gänzlichem Ignoriren, daß Christi Reich nicht von dieser Welt ist.

Alles Geschrei's ungeachtet, ging nun damals doch ein Wahlen-Census durch, der eine Steuer im Betrage von drei Tagelohnen gleich kam, er half aber nichts gegen den durch die Klubbs durchgetriebenen Umsturz, welche Klubs gerade aus den Wahlagitationen in den Primärversammlungen der Wähler hervorgingen.

Jetzt hat man nicht nur alle Steuerzahlung weggelassen, sondern sogar durch die Kopfzahl derer, die fast gar keine Steuern in die Staats- oder Kommunal-Kassen zahlen, ein ungeheueres Uebergewicht über die gegeben, welche neben einer hohen Klassen- und Verzehrungssteuer auch eine hohe Grundsteuer zahlen müssen, wie solches der Graf Arnim-Boitzenburg in seiner neuesten Schrift genügend dargethan hat. Ebendaselbst wird auch sehr richtig bemerkt, daß der bloße Handarbeiter beim Bestehen irgend einer Staatsform kein näheres Interesse zu haben vermeint, denn Holz gespalten und Kartoffeln gegraben wird unter der Republik so gut, als unter der Monarchie. Freilich ist dies nur scheinbar, denn die traurigen Folgen des Umsturzes, die Vernichtung des Wohlstandes, treffen den Handarbeiter fast noch härter, als den Vermögenden.

Sehr lehrreich und ein bedeutsamer Fingerzeig für die Zukunft ist es übrigens, daß Napoleon sein Recht zur absoluten Despotie aus dem allgemeinen Stimmrecht herleitete, dem er, nach einer selbstbeliebten Fiction und politischen Comödie, die Kaiserwürde verdankte; die Mehrheit der Franzosen, hieß es, habe ihm ja alle Rechte der Nation übertragen!

Seit der Julirevolution brachten die Republikaner das allgemeine Stimmrecht wieder vor und die Legitimisten schlossen sich ihnen an, um zunächst das verhaßte Julikönigthum los zu werden.

Wenn in diesem Augenblick die konservativen Elemente in Frankreich, und Hr. Guizot mit ihnen, ihre Pläne auf das allgemeine Stimmrecht bauen — nachdem die Nation über die Früchte der Umwälzung und der Republik enttäuscht und die Stimmung der Landbewohner beiden feindlich geworden ist — so ist das eine Täuschung; denn es ist evident, daß in Frankreich wie überall, die rothe Republik augenblicklich siegen würde, wenn die Armee nicht Stand hielte, welche allein die Umsturzpartei niederhält und der Gewalt der aufgeregten Massen das Bajonett entgegensetzt.

Wir armen Deutschen haben uns im Frühjahr vorigen Jahres von der verschworenen Partei der europäischen Revolutionaire die Kopfzahlwahlen wie einen Sack über den Kopf werfen lassen und können nun nicht heraus. Dadurch hat die von den Demagogen irre geleitete rohe Masse das Uebergewicht erlangt, es gelten nur noch die Fäuste im Staate und ein Umsturz aller Vermögens-Verhältnisse, ja Mord und Todtschlag steht bei den kommunistischen Gelüsten der Massen drohend vor uns, die Kopfzahlwahl ist auch eigentlich der Kommunismus selbst, denn es ist klar, daß das Prinzip völlig gleicher politischer Berechtigung und Befähigung auf eine Gleichheit der Glücksgüter hinleitet. Was will man denn entgegenstellen, wenn die besitzlose Masse die Gleichtheilung des Eigenthums verlangt, da ja eben alles Recht nur von dem Willen der Kopfzahl abhängen soll? Will man sich an die Opposition der ersten Kammer halten, da ja eben die Herren Waldeck und Konsorten, welche der Revolution von 1789 nicht nur ihre Argumente, sondern ihre ganzen Reden wörtlich entnehmen, schreien werden, eine Fraktion der Nation könne niemals den Willen der ganzen Nation aufheben. Gerade diese alleinige Appellation an die alleinige Souverainetät der Kopfzahl hat 1792 die Jakobiner in die Höhe gebracht.

Mit den Kopfzahlwahlen, mit der Aufhebung aller Unterschiede in der Befähigung und im Besitz, ist die Regierung eines europäischen Staates, ist die Aufrechthaltung der Civilisation unmöglich; in unruhigen, aufgeregten Zeiten führt sie zum Todtschlag der Vermögenden und Industriellen aller Klassen; nur durch die Apathie nach einer Revolution könnte sie unschädlich werden, wenn die Vermögenderen sich durch Bestechung der Stimmen der Armuth bemeistern, was doch wahrlich auch kein gesunder Zustand eines Staates wäre.

Viele klammern sich daran, daß die Kopfzahl in den Kommunal-Angelegenheiten nicht entscheiden dürfe; aber ist es vernünftig und konsequent, die Kopfzahlberechtigung für die Kommunen auszuschließen, wenn der so viel höhere Staat, in dem das edelste Leben der Nation sich verwirklichen soll, ihr unterworfen wird? Wird nicht vielmehr die Konsequenz dahin führen, die nackte Kopfzahl auch in den Gerichten, in der Jury der Geschworenen, entscheiden zu lassen, und wie soll damit die bürgerliche Gesellschaft bestehen, wird man nicht geradezu unter die Wilden auswandern müssen, um solchen Zuständen der auf den Kopf gestellten Civilisation zu entgehen?

Die Erfahrung lehrt, daß jede solche Urwahl, wie wir nun zweimal erlebt haben, die Gesellschaft bis in ihre Tiefen aufwühlt, daß dadurch alle und jede, auch die untergeordneten Autoritäten, bis auf das Ansehen des Familienvaters hinab, in Frage gestellt und eine grenzenlose Demoralisation des ganzen Volks herbeigeführt wird. Ja, das Bestreben der Besseren, auf das Resultat dieser Wahlen durch allerhand wohlgemeinte Umtriebe und Wühlereien einzuwirken, dient nur dazu, diese Demoralisation zu vergrößern, der auf die Länge auch das wohldisziplinirteste Heer nicht entgehen könnte.

Ganz Europa befindet sich im Zustande einer großen Lüge. Die ausschließliche Kopfzahlberechtigung ist gar keine Verfassung, sie ist die vollendete Anarchie, die thatsächliche Gewalt, der man nur wieder eine Gewalt, die Gewalt der Kanonen, wird entgegen stellen können, wenn man nicht von ihr verschlungen werden will.

Hatten wir also nicht Recht, wenn wir in unserm neulichen Aufsatz behaupteten, daß die Kopfzahlwahl, die sogenannte konstitutionelle Regierung, an die sich Hr. Guizot und so viele Kurzsichtige noch anklammern wollen, geradezu unmöglich mache, daß eben mit diesem Zerrbilde einer gesunden Einwirkung der Befähigten und Besitzenden auf die Gesetzgebung und Verwaltung eines civilisirten und complizirten europäischen Staates die ganze Periode des konstitutionellen Systems, wie solches seit 1814 zur Geltung zu bringen versucht wurde, sich abschließt, und daß fortan in Frankreich, Deutschland und Italien keine andere Regierungsweise möglich sein wird, als die einer gewaltigen militairischen und polizeilichen Despotie, welche, mit Suspension der Freiheiten, ja vielleicht sogar der Humanität, die Völker der Anarchie entreißt und wenigstens Eigenthum und Ordnung rettet.

Nur erst durch die Rückkehr zu einer wahren Verfassung, welche die Wahrung des Rechts und der Freiheit hauptsächlich auf die wirklichen Grundlagen des Staats, auf Besitz und Intelligenz, auferbaut und — was die Hauptsache ist — die Macht der Obrigkeit in der Höhe, nicht unten sucht (wie Guizot in der angeführten früheren Schrift es schön ausdrückt), wird Europa der Civilisation wiedergegeben werden können. (N.Pr.Z.)

Nachstehendes bringe ich hiermit nach dem Wunsch des engern Ausschusses des Congresses deutscher Landwirthe zur Kenntniß der Herren Gewerbsgenossen, und ersuche zugleich die verehrlichen Redaktionen der Kreis- und Lokalblätter von ganz Pommern, diese Ansprache aufzunehmen, damit auch alle kleinen Landwirthe davon Kenntniß erhalten.

Schulze zu Stolzenburg.

An die deutschen Landwirthe.

Das am 16ten November des vorigen Jahres vom engeren Ausschusse des Congresses veröffentlichte Programm, begleitet von einigen Worten an die deutschen Landwirthe, giebt den Standpunkt an, von welchem sowohl die Wirksamkeit des Ausschusses als auch das Streben der deutschen Landwirthe ausgehen soll. Die vom Congresse gefaßten und bereits veröffentlichten Beschlüsse legen die in Nachstehendem weiter ausgeführten Grundzüge unserer Organisation offen dar, und durch die Veröffentlichung eines Verfassungs-Entwurfs fur unsere landwirthschaftlichen Vereine haben wir versucht, dem Streben nach Einigung eine möglichst gleichförmige Gestaltung zu geben. —

Nur vereinte Kraft kann und wird, dem Drange der Ereignisse gegenüber, die der Landwirthschaft gebührende Stellung erstreben lassen. Nur vereintes Streben wird die große Wahrheit, daß der Landwirth vor Allen berufen sei, die Grundfeste eines einigen Deutschlands zu sein, zur großen That heranbilden. Denn ihm, dem Landwirthe, dient die deutsche Erde, welche dem Freunde das nährende Brod, dem Feinde das verzehrende Eisen entgegen hält.

Damit wir aber zur That die volle Kraft, den freudigen Muth gewinnen, müssen wir uns selbst erkennen lernen; nicht allein unser Recht, sondern auch unsere Pflicht prüfend.

Denn die Pflicht aller Landwirthe ist es, zu erkennen die Macht, welche in ihre Hand gelegt ist, wenn sie nur einmüthiglich handeln; alsdann sind sie der Schutz und Trutz des Vaterlandes, die niemals versiegende Quelle seines Wohlstandes.

Auf daß wir nun dieser Pflicht genügen können, muß es zur That werden, daß wir Alle Glieder Eines Stammes sind, Eines Standes, der nur Gedeihen kann, wenn es allen seinen Mitgliedern wohlergeht, Eines Standes, dessen Wohlfahrt durch das Gedeihen der Benachbarten bedingt ist.

So müssen wir vor Allem gedenken des in den Bruderbund mit aufgenommenen Standes der Forstwirthe, der Wächter der Forsten, welche mit ihren schutzbringenden Wäldern, ihren, der Landwirthschaft nothwendigen Nutzungen, so oft schon Hülfe gebracht, wo die Noth des Landmanns groß war. Wenn hie und da bei Schonung der Waldungen und bei Abwehr der Eingriffe in dieselben, nach der Ansicht mancher Landwirthe, mehr die Hege des Wildes als die Sicherung der Holzbedürfnisse beachtet ward, erschien der Forstwirth dem Landmanne nicht als Verbündeter, nein als Feind der Kultur, und somit ward er, der berufen ist, die wichtigen Zwecke der Waldungen im Haushalte der Natur zu sichern, zu fördern, oftmals den ungezügelten Angriffen des Landmanns auf eine beklagenswerthe Weise ausgesetzt.

Auch der Bewohner der Städte, das Getriebe der Fabriken und Manufakturen, geht mit dem Landwirthe Hand in Hand, wenn er nur die eigne Kraft erkannt hat. Wie die kleinen oder großen Fabriken dem Gewerbtreibenden die Arbeit bieten, sichert der kleine und große Landwirthschaftsbetrieb dem Arbeiter sein tägliches Brod. Beide sind Eins, die gesicherte Werkstatt des Fleißes, und eine weise Berücksichtigung Beider vermag den Wohlstand des Vaterlandes auf die höchste Stufe zu bringen.

Es muß daher der Arbeitgebende wie der Arbeitnehmende die Ueberzeugung zur That werden lassen, daß der Eine nur in dem Glücke, in der Zufriedenheit des Andern sein Heil finden darf und kann; daß das Unglück des Einen hundertfach die Wohlfahrt des Andern bedroht.

Sind wir von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sind wir gewiß, daß nur ein gemeinsames, gesetzlich geordnetes Zusammenhalten das Haus des Reichen, wie die Hütte des Armen vor Unfall bewahrt, so mahnt die Zeit zur That; sie mahnt zu einem Werke zu schreiten, welches stark genug ist, um den Stürmen der Zeit zu trotzen; ein Bollwerk zu bilden, welches das Gewonnene, die Freiheit, gegen die Gefahren der Ueberstürzung zu sichern vermag.

Wo der Zwiespalt droht, ist Einigung nur eine Nothwendigkeit. Möge es dem deutschen Landwirthe, sonst schweigsam, jetzt offen hervortretend, vorbehalten sein, das so oft gehörte, so vielfach mißbrauchte Wort, des einigen Deutschlands, in der Einigung seiner Standesgenossen zur That zu erheben!

Schon tritt, sei es im Norden, sei es im Süden des Vaterlandes, das Bedürfniß der Zeit mehr und mehr hervor. Der Aufruf des Landwirths zum festen Zusammenhalten wird immer allgemeiner. So laßt uns jetzt, während die unserer Hand anvertraute Erdscholle der Ruhe pflegt, nicht ruhen, damit, wenn der Frühling erglänzt, wir gewappnet dastehen, die der Erde entsprossenen Saaten zu schützen; denn ihr Glanz, ihr Ertrag bedingt das Wohl und Wehe des reichen wie des armen Arbeiters im Weinberge.

Laßt uns ein Haus bauen, welches, von der Hütte des Arbeiters beginnend, hinaufreicht bis zum höchsten Pallast, ein Haus, welches dem Aermsten die Sicherung gebe, daß seiner gedacht werde in dem Pallaste des Reichen, aber dem Reichsten die Hoffnung biete, daß auch seiner dankbarlich gedacht werde in der Hütte des Armen.

Dies ist der Zweck, die Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine, und aus der Lösung dieser Aufgabe geht unser Recht und unsre Kraft hervor. —

Möge daher kein Ort so klein sein, daß seinen ländlichen Bewohnern nicht Gelegenheit geboten werde, am gemeinschaftlichen Werke mit zu bauen, auf daß ein Jeglicher auch erndten kann, wenn er gesäet, und Gott und Menschen vertrauend, sich stärket gegen die Stürme der Zeit.

Denn nur Vertrauen, nur der feste Glaube, den rechten Weg, den rechten Führer erwählt zu haben, stählt den Muth in Gefahr, bringt Schutz dem Bedrängten. Mögen diejenigen, welche der Wohnung des Arbeiters am nächsten stehen, welche seine Bedürfnisse, seine Leiden wie seine Freuden am besten kennen sollen, Prediger und Schullehrer vor Allen, die Hand zum guten Werke bieten; mögen diese Männer voran treten, auf daß kein Ort so klein sei, der nicht durch ein oder mehrere Mitglieder des zunächst gelegenen Vereins die Interessen seiner Bewohner vertreten sieht. Mögen diese Männer bedenken, welchen Segen, welchen Frieden sie dem Einzelnen, und durch ihn wiederum Allen bringen können.

Um aber mit Nachdruck diese Vereinigung zum Guten zu fördern, muß nicht allein der Organisation der Vereine gedacht werden, sondern auch der besseren Organisation der Schulen und Seminarien in landwirthschaftlicher Beziehung. Je mehr tüchtige Lehrer aus diesen herangebildet werden, um desto größeren Anklang werden die landwirthschaftlichen Vereine auch finden. — Gerne erwarten wir Anträge dahin.

Aber auch derjenige, welchem eine größere Scholle des deutschen Vaterlandes anvertraut ward, möge er sich Bauer oder Gutsherr nennen, möge er einem oder Hunderten von Arbeitern Beschäftigung bieten, auch er muß wirken für sich und für Alle. Nicht vergessen darf er, daß ihm im Verhältnisse seines größeren Besitzes auch eine größere Pflichterfüllung obliegt, sowohl Seinesgleichen, als wie seinen ärmeren Mitarbeitern gegenuber. Möge er kein Opfer scheuen, das Vertrauen seiner Mitarbeiter zu verdienen, sich zu erhalten. Nicht, damit er das ihm anvertraute Pfund vergrabe, nein, damit er es nütze zum Guten, zum allgemeinen Nutzen verwende und der durch sein Streben erzeugte Segen auf ihn und seine Kinder wieder zurückfalle, ward ihm das Gut anvertraut. Nicht mehr sagen darf der Wohlhabende, daß die seinem Nächsten gespendete Gabe, sei es durch Anweisung von Land oder Baulichkeiten, zur Förderung von Versuchen, Baumschulen 2c., keine Anerkennung finde. Denn nichts wird verborgen bleiben, sei es die gute, sei es die böse That; sie wird durch die Vereine bis zu der höchsten Stufe hinauf der Oeffentlichkeit übergeben werden und somit vor ganz Deutschland die gerechte Würdigung finden.

Schwer ist es, sich von seinem Betriebe zu entfernen, und je thätiger der Landwirth, desto schwerer. Aber die Wohlfahrt Aller, und somit auch der Einzelnen, erheischt Opfer; das ist Christen-, das ist Bürgerpflicht. Isolirt kann Niemand mehr bestehen, er muß sich dem großen Getriebe anschließen, wenn er nicht gewärtigen will, vergessen, ja zermalmt zu werden. Nur der feste Anschluß an Seinesgleichen sichert ihm Hab und Gut, Glück und Ehre. Möge daher jeder Landwirth bedenken, daß in ihm, in seinem Stande die große Kraft des Vaterlandes ruht, die Wohlfahrt des Ganzen durch seine Thätigkeit, seine Pflichterfüllung bedingt werde; daß Millionen von Freunden ihm zur Seite stehen, wenn er brav und treu befunden wird; aber vereinzelt dastehend, die eigne Scholle ihm, Weib und Kindern, zum gähnenden Grabe werden könne. Denn nur in der Einigung, im festen Beisammenstehen, Einer für Alle, Alle für Einen, ist Sicherheit, aber auch wahrhaftige Sicherheit zu finden.

Aber die unabweisliche Bedingung des Gedeihens der landwirthschaftlichen Vereine ist ferner ein offenes Vertrauen zwischen Volk und Regierung. Müssen zwar die Vereine zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit den Charakter freier Association bewahren, so müssen sie doch auch der Staatsregierung sich anzuschließen suchen, sich selber als Mitarbeiter für die Wohlfahrt des Vaterlandes betrachten und als solche von einer weisen Regierung erkannt und gefördert werden.

Nur dort, wo ein offenes Vertrauen zwischen Regierung und Volk besteht, ein wechselseitiges Entgegenkommen stattfindet, kann die allgemeine Staatswohlfahrt fortschreiten. Auch hier muß zwischen Regierungsbeamten und Volk jede Scheidewand wegfallen; und sie wird es, wenn der Beamte es sich vollkommen bewußt, daß er um des Landeswillen da ist. —

Die Landwirthschaft, — die Geschichte, die frühste Gesetzgeberin der menschlichen Gesellschaft, — war und ist berufen, das Wohl des menschlichen Geschlechts zu begründen; — und die Erde ging schön aus der Hand ihres Schöpfers hervor; Er hat sie zu seinem Fußschemel gemacht, und — nach einer indischen Sage — die Spur seines Fußes auf der Erde zurückgelassen. Die blühendste Gegend kann durch uns, die Landwirthe, zur Oede werden. Hochasien, diese paradiesische Wiege des ersten Menschenpaares, ward, von Bäumen entleert, zur abgestorbenen Steppe, wo Winde die Erde in die Lüfte umher treiben, die Quellen versiegen und jeder Keim des Lebens erstirbt. Aber auch die Oede kann durch uns zur blühenden Flür umgewandelt werden. Die Blumenpracht der Wiesen, der Forst mit seinen gen Himmel strebenden Säulen, das weite Meer der Saaten, der Glanz der Bäche, Seen und Teiche, das ganze Reich der edelsten Thiere, — wir können es zerstören, doch auch erhalten; ja selbst verschönern, veredlen!

Somit biete ein jeder Landwirth die kräftige Hand zum großen Werke, soweit die deutsche Zunge reicht. — Ob reich, ob arm, ob groß, ob klein das Land, das er bebaut; er ist ein nothwendiges, gleichberechtigtes Glied des großen Ganzen!

Frankfurt, Anfangs Februar 1849.

Der engere Ausschuß des Congresses deutscher Landwirthe.

Ernst Reventlow. Kleist-Tychow. Alten. Kürsinger.

Officielle Bekanntmachungen.

Proclama.

Bei der unterzeichneten Königl. General-Kommission sind jetzt folgende Auseinandersetzungen anhängig, bei denen ein öffentliches Aufgebot nothwendig wird.

A. In dem Stettiner Regierungs-Bezirk.

1) Die Gemeinheitstheilungs-Sache von Boock, Randower Kreises,

2) die Gemeinheitstheilungs-Sache der Stadt Usedom,

wegen mangelnder Legitimation der Interessenten in den vorgenannten Ortschaften.

3) Die Gemeinheitstheilungs-Sache von Lentz, Saatziger Kreises, wegen der Lehnsqualität der außer dem Lehngange besessenen Vorwerke, und zur Feststellung der Legitimation mehrerer Interessenten.

B. in dem Cösliner Regierungs-Bezirk.

1) Die Servitut-Ablösungs-Sache von Stolp-Glaskow, Stolper Kreises, wegen mangelnder Legitimation mehrerer Interessenten.

2) Die Weide- und Torf-Ablösungs-Sache in Coelpin, Neustettiner Kreises, wegen der Lehns- und Majorats-Eigenschaft des Ritterguts Coelpin.

Alle Lehns- und Wiederkaufs-Berechtigte und Anwarter zu den genannten Gütern, ferner alle etwanige unbekannte Interessenten und resp. unbekannte zur Mitbenutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben und ihre Zuziehung verlangen zu können vermeinen, werden daher in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 11—15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821, so wie des §. 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von demselben Tage und der §§. 25—27 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem

am 3ten April dieses Jahres

vor dem Herrn Regierungs-Assessor Sauerhering hier in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin persönlich oder durch einen zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten mit der Anzeige ihres etwanigen Interesses zur Sache zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 1sten Februar 1849.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Verlobungen.

Die Verlobung unserer jüngsten Tochter Ernestine mit dem Schiffs-Capitain Herrn Ferdinand Otto zeigen wir allen Verwandten und Freunden statt jeder besonderen Meldung an.

Swinemünde, den 1sten März 1849.

J. N. Zander,
Louise Zander, geb. Malbrac.

Todesfälle.

Verspätet.

Am 16ten v. Mts. entschlief nach mehrmonatlichen Leiden unser geliebter Sohn und Bruder, der Schiffs-Capitain Carl von Cosel, in einem Alter von 28

Jahren. Tiefbetrübt widmen Verwandten und Freunden diese Anzeige

Elisabeth v. Cosel, geb. Roth, als Mutter,
Franz, Elise, } als Geschwister.

Finkenwalde, den 1sten März 1849.

Gestern Nachmittag um 5¼ Uhr starb meine liebe, liebe Karoline, geb. Bublitz, an den Folgen der Entbindung. Stettin, den 1sten März 1849.

Der Lehrer Priem junior.

Subhastationen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Stettin soll das in der Breitenstraße daselbst sub No. 364 belegene, dem Gastwirth Johann Carl Gottlieb Brüning zugehörige, auf 6760 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst der dazu gehörigen ganzen Wiese, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, am 4ten Juni 1849, Vormittags 11½ Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Von dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Ueckermünde sollen die dem hiesigen Scharfrichterei-Besitzer Friedrich Wilhelm Suhr zugehörigen hiesigen Gerechtigkeiten und Grundstücke, als I. die Ueckermünder Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit mit Zubehör, als:

1) dem Hause No. 281 und den Stallgebäuden,
2) der Wiesenkavel No. 9 im Eschort,
3) dem jetzt zum Hofe eingezogenen Garten No. 121
4) dem Ackerstück No. 73 im Siedenfelde, früher Wiese,
5) den zusammengelegten Ackerstücken No. 12 u. 13,
6) dem Ackerstücke No. 18 im Siedenfelde,

II. die Scheune No. 2 vor dem Anklamer Thore, III. die Ackerstücke No. 5 und 8 im Siedenfelde, IV. der Garten No. 116 vor dem Anklamer Thore, zusammen abgeschätzt nach der nebst Hypothekenschein und Registratur einzusehenden Taxe auf 15,431 Thlr., im Wege der nothwendigen Subhastation am

3ten April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Ueckermünde, den 26sten August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Auktions-Anzeige.

Am 27sten März 1849, Vormittags 10 Uhr, sollen 2 Stück Kühe, 1 Pferd nebst Geschirr und mehrere Mobilien allhier in der Gerichtsstube gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden.

Lübzin, den 22sten Februar 1849.

Das Patrimonialgericht hierselbst.

Verkaufe unbeweglicher Sachen.

Wegen Krankheit des Besitzers ist eine sehr romantisch belegene Wassermühle nebst Pertinenzien und Inventarium mit geringem Angelde und anderen vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf freie Anfrage Herr Kondukteur Zimmermann in Pölitz.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Von den beliebten franz. Gummi-Caloschen

haben wir wieder eine neue Sendung erhalten, und ersuchen diejenigen, welche wir nicht befriedigen konnten, uns mit ihrem Besuch zu beehren, zu gleicher Zeit dies jetzt hier schon bekannte Fabrikat bestens empfehlend.

E. Sanne & Co.

Beim Gastwirth Wenk in Alt-Damm sind 1800 Schock gutes Winter-Dachrohr billigst abzulassen, so wie ein Quantum Putzrohr für Maurermeister.

Trockene roth- und weißbüchene Bohlen verschiedener Stärke offerirt billigst

C. Fraude, Fischerstraße No. 1044.

Bahia-Cigarren, a Mille 14 Thlr.,
Rencurel- do. a „ 12 „
La Cubana- do. a „ 10 „
Competencia- a „ 10 „
geschnittener Portorico, a Pfund 9 sgr.,
empfiehlt als etwas sehr Schönes

A. F. Kutscher, Breitestr. No. 390.

Trockenes fichten Klobenholz, a 4½ Thlr., offeriren

Köhlau & Silling.

Vermiethungen.

Grapengießerstraße No. 416, eine Treppe hoch, sind 2 schöne Stuben mit eleganten Möbeln zu vermiethen.

Mönchenstr. 459/60 ist ein Laden sogleich zu vermiethen.

Mönchenstraße No. 469 ist die zweite Etage, bestehend aus 3 Stuben, Kammer und Küche nebst Zubehör, zum 1sten April c. miethsfrei.

Große Oderstraße No. 16 sind zwei Stuben zu vermiethen.

Ein Laden nebst Stube ist zu vermiethen Aschgeberstraßen- und Roßmarkt-Ecke No. 711.

Mönchenbrückstraße 193 ist ein Laden, auf Verlangen auch eine Wohnung dazu, zu vermiethen.

Bollwerk No. 1093 ist die zweite Etage, bestehend aus 8 heizbaren Zimmern, zum 1sten April d. J. zu vermiethen. Näheres beim Wirth, Neuetief No. 1065.

Am Frauenthor No. 1162 ist die dritte Etage, bestehend aus 3 Stuben mit Zubehör, zum 1sten April zu vermiethen.

Beutlerstraße No. 95 ist eine Parterrewohnung zum 1sten April zu vermiethen.

Große Papenstraße No. 452 ist sogleich Stube und Kabinet, möblirt, zu vermiethen.

Frauenstraße No. 918 ist die bel Etage, bestehend aus 3 Stuben nebst Zubehör, zum 1sten April c. zu vermiethen.

Baumstraße No. 998 ist eine Hinterstube im zweiten Stock zu vermiethen, a 2 Thlr., mit Bett 3 Thlr.

Schulzenstraße No. 177

ist ein Laden und große Stube sofort zu vermiethen.

Eine Parterre-Vorderstube ist Breitestraße No. 358 zum 1sten April 1849 zu vermiethen.

Ein Laden nebst Wohnung, worin ein Material-Geschäft betrieben wird, auch zu jedem anderen Geschäft passend, ist große Lastadie 184 zu vermiethen. Näheres eine Treppe hoch beim Wirth.

Roßmarkt No. 720 ist die dritte Etage zum 1sten April zu vermiethen.

Frauenstraße No. 904 ist im Hinterhause eine kleine freundliche Wohnung nebst Zubehör, wegen schleuniger Versetzung des bisherigen Miethers, sofort zu vermiethen.

Gr. Wollweberstr. No. 566 ist die 4te Etage, bestehend aus 3 Stuben, Kabinet, heller Küche nebst Zubehör, zum 1sten April billig zu vermiethen.

Wegen plötzlichen Ausmarsches einer Militairperson ist die zweite Etage von 4 Stuben nebst Zubehör sogleich oder zu jeder Zeit zu vermiethen, große Wollweberstraße No. 579. Auch ist die dritte Etage zum 1sten April zu vermiethen.

In der breiten Straße No. 359 sind zum 1sten April 2 aneinanderhängende möblirte Stuben billig zu vermiethen.

Klosterhof No. 1140 sind 2 Stuben, Kammer, helle Küche und Keller zum 1sten April d. J. zu vermiethen.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein Lehrling, mit guten Schulkenntnissen versehen, wird für ein Getreide- und Produktengeschäft gesucht. Selbstgeschriebene Offerten unter L. Z. in der Exped. d. Bl. abzugeben.

Eine Wirthschafterin und ein Gärtner werden gesucht. Nähere Auskunft ertheilt der Gasthofsbesitzer Herr Wach in Stettin.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Eltern, welche geneigt sind, ihre Töchter im Schneidern unterrichten zu lassen, werden gebeten, sich Fischmarkt- und Aschweberstraßen-Ecke No. 959—960 zwei Treppen hoch zu melden.

In der gr. Oderstrasse, am neuen Markt, Heumarkt oder Umgegend wird ein Logis von 1 bis 3 Stuben nebst Schlafkabinet sogleich oder bis 1sten Mai gesucht. Adressen sub A. 1. in d. Exp. d. Bl. erbeten.

Colonia.

Die Unterzeichneten empfehlen diese von ihnen vertretene, durch die Promptitude ihrer Schaden-Vergütigungen rühmlichst bekannte Gesellschaft zur Versicherung von Mobilien und Immobilien hiermit bestens.

Die Haupt-Agenten der Colonia.

Fr. Pitzschky & Co.

Zum 1sten April c. kann ein Knabe von auswärts, welcher eine der hiesigen Schulen besuchen will, als Pensionair ein Unterkommen finden. Hierauf Reflektirende belieben sich wegen der Bedingungen an J. Gg. Bröcher, Pelzerstraße No. 805, 1 Tr. hoch, zu wenden. Stettin, den 28sten Februar 1849.

Zur Ziegelei Scholvin, zwei Meilen unterhalb Stettin, an der Oder, werden in diesem Jahre 600 Klafter gutes Kiefern-Kloben- und Knüppelholz im Ganzen oder in Parthien von mindestens 100 Klaftern gegen baare Zahlung zu kaufen gewünscht. Lieferungslustige wollen ihre Forderungen pro Klafter jeder Sorte mit 3 Zoll Uebermaß franco am Ziegelei-Kanal richtig aufgesetzt, in portofreien Briefen beim Pionier-Unteroffizier Honbeiser hierselbst, kleine Papenstraße No. 312, eine Treppe hoch, bis zum 25sten März d. J. abgeben.



Reit-Unterricht.

Ein neuer Reitkursus beginnt Mittwoch den 7ten März in der Reitbahn, Frauenstraße No. 908, von 7—8 Uhr Morgens, auf gut zugerittenen Pferden. Das Nähere bei

C. Wach, Lastadie.

Dem verehrten Publiko die ergebene Anzeige, daß wir hier, Breitestraße No. 371, parterre, ein Magazin unter der Firma:

Polster-Waaren-Magazin der vereinigten Tapezierer Stettins

etablirten, um uns zu bemühen, jeder Anforderung in unserem Fache durch geschmackvolle, gute, dauerhafte und preiswürdige Arbeit zu genügen, und ist zu diesem Zwecke unser Magazin in allen Polster-Waaren vollständig komplettirt, die wir zur geneigten Auswahl empfehlen.

Der Vorstand.

Geldverkehr.

12—1500 Thlr. Kapital werden von einem prompten Zinszahler gegen sichere Hypothek auf liegende Grundstücke zum 1sten April a. c. gesucht. Selbstdarleiher belieben ihre Adresse sub L. 96 in der Exped. d. Bl. abzugeben.

Am Sonntage Reminisc., den 4. März, werden in den hiesigen Kirchen predigen:

In der Schloß-Kirche:
Herr Prediger Palmié, um 8¾ U.
„ Konsistorial-Rath Dr. Richter, um 10½ U.
„ Prediger Beerbaum, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Konsistorial-Rath Dr. Richter.

In der Jakobi-Kirche:
Herr Pastor Schünemann, um 9 U.
„ Prediger Fischer, um 1¾ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Pastor Schünemann.

Die Passionspredigt am Freitag um 4 Uhr hält Herr Prediger Schiffmann.

In der Peters- und Pauls-Kirche:
Herr Prediger Moll, um 9 U.
„ Prediger Hoffmann, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Moll.

Am Donnerstag den 8ten März, Nachmittags 4 Uhr, Missionsgottesdienst. Herr Kandidat Kleedehn.

In der Johannis-Kirche:
Herr Divisions-Prediger Flashar, um 9 U.
„ Pastor Teschendorff, um 10½ U.
„ Prediger Budy, um 2½ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Budy.

In der Gertrud-Kirche:
Herr Prediger Jonas, um 9 U.
Herr Kandidat Collier, um 2 U.

Freie christliche (deutsch-katholische) Gemeinde.
In der Aula des Gymnasiums predigt am Sonntage, den 4. März, Vormittags 9 Uhr:
Herr Pfarrer Gentzel.

Evangelisch-lutherische Gemeinde.
In der Aula des Gymnasiums predigt am Sonntage Reminiscere:
Vormittags 10½ Uhr Vorlesen.
Nachmittags 3 Uhr dasselbe.

Heute Freitag, in der Zeichnenklasse des Gymnasiums um 7 Uhr, Passionspredigt: Herr Pastor Odebrecht.

Am Sonntage predigt in der Baptisten-Gemeinde Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr, sowie Donnerstags Abends 8 Uhr:
Herr Missionar Gülzow.

In der hiesigen Synagoge predigt am Sonnabend den 3. März, Morgens 10½ Uhr,
Herr Rabbiner Dr. Meisel.